



**Infoblatt
„Modelagentur“**

Infoblatt Modelagentur

Stand 2022

Die gewerblich selbständige Modelagentur übt ein **freies Gewerbe** nach der Gewerbeordnung (GewO) aus. Die Modelagentur darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung tätig werden.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt die Modelagentur aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Die Grundumlage beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen.
Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Tätigkeitsumfang - Freies Gewerbe

Die Tätigkeit einer Modelagentur ist die **Vermittlung von Werkverträgen** für selbstständige **Models** für **Film-, Foto- und Werbezwecke**.

Wann liegt ein Werkvertrag vor?

Ein Werkvertrag liegt immer dann vor, wenn das Model selbstständig tätig ist, weisungsfrei handelt, sich selbst zur Steuer anmeldet und sich selbst sozialversichert.

Wenn das Model weder in den Betrieb der Agentur noch in den Betrieb des Auftraggebers organisatorisch eingegliedert wird, liegen die Voraussetzungen für die Vermittlung von Werkverträgen vor.

Das ist deshalb wichtig zu beachten, weil die Dienstvertragsvermittlung in Österreich grundsätzlich nur von den Arbeitsämtern oder befugten Arbeitsvermittlern (reglementiertes Gewerbe) durchgeführt werden darf.

Für Dienstnehmer in Modelagenturen gibt es keinen Kollektivvertrag, es gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Models benötigen keine Gewerbeberechtigung (freier Beruf = neue Selbständige).

Nebenrechte der Model- und Castingagenturen

Die Agentur darf ihre Leistungen uneingeschränkt selbst vermarkten und zu diesem Zweck (für eigene Präsentationszwecke) auch Fotos und Filmaufnahmen herstellen (z.B. für die Firmenhomepage). Kunden dürfen in den Räumen der Agentur unentgeltlich mit Getränken bewirtet werden, dafür dürfen aber keine eigenen Räume und kein eigenes Personal verwendet werden.

Wichtige Abgrenzungen

Arbeitskräftevermittlung - freies Gewerbe

Die **Zusammenführung von Arbeitssuchenden mit Arbeitgebern** zur Begründung von Arbeitsverhältnissen ist ein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Ziffer 1 bzw. § 97 GewO.

Weitere Informationen:

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister, Tel. 05-90909

Arbeitskraftüberlassung - reglementiertes Gewerbe

Ist das Modell bei der Agentur angestellt und wird es Auftraggebern zur Verfügung gestellt liegt eine **Arbeitskräfteüberlassung** vor - nicht mehr die Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Models. Die Überlassung von Arbeitskräften ist ein reglementiertes Gewerbe. Der Arbeitskräfteüberlasser stellt eigene Dienstnehmer anderen Unternehmen zur Einbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung.

Weitere Informationen:

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister, Tel. 05-90909

Künstlervermittlung

a) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler - freies Gewerbe

Der Veranstalter oder Organisator einer Veranstaltung ist lediglich berechtigt Künstler im Rahmen der zu betreuenden Veranstaltung zu engagieren, in diesem Fall liegt keine Vermittlertätigkeit vor!

b) Vermittlung von Dienstverträgen - reglementiertes Gewerbe

Organisation von Veranstaltungen

Der Veranstaltungsorganisator entwickelt für einen Auftraggeber (Veranstalter) ein **Veranstaltungskonzept und Veranstaltungsprogramme**. Er koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstleragenturen, Modelagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren, Künstlermanagement und ähnlichen Partnern.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt :

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Besondere Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Betriebsanlagengenehmigung

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- ✓ Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- ✓ Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- ✓ Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot.

Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

▪ Bezirksstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

▪ Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

▪ Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

▪ Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Impressum und Kontakt:
Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E freizeit@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

Unterscheidung - Abgrenzung für die Modelbranche ASVG - GSVG

Präambel

Die Formen der Zusammenarbeit in der Arbeitswelt haben sich seit Jahren in vielen Bereichen entscheidend geändert. Dabei ist die Abgrenzung zwischen Werkvertrag, freiem Dienstvertrag und Dienstvertrag in der Praxis nicht immer ganz einfach.

Dieser Leitfaden soll dazu dienen, zukünftig die korrekte Beurteilung der Tätigkeit von Models bereits im Vorfeld zu erleichtern. Er soll Rechtssicherheit für die Modelbranche schaffen.

Kriterienkatalog

Entscheidend für die letztendliche Beurteilung, ob Versicherungspflicht nach ASVG oder GSVG vorliegt ist die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit und somit - bei Gesamtbetrachtung aller Umstände - das **Überwiegen** der Merkmale Selbstständigkeit bzw. Unselbstständigkeit.

Die folgenden Kriterien sollen mit den angeführten Erläuterungen eine Hilfestellung zur Beurteilung der Versicherungspflicht sein. Es wird jene Versicherungspflicht angenommen werden müssen, bei welcher die Kriterien überwiegen. Diese Gegenüberstellung der Kriterien wird in der Praxis auch bei Prüfungen durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) verwendet.

Vorsicht! Es kommt immer auf die tatsächlichen Verhältnisse an! Bloße Regelungen im Vertrag, die dann nicht gelebt werden, nützen nicht!

Sofern die Voraussetzungen für die Lohnsteuerpflicht bestehen (zuständig für die Prüfung ist die Finanzverwaltung), besteht jedenfalls Pflichtversicherung nach dem ASVG.

Kriterien die eher für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit und damit für eine ASVG-Pflicht-Versicherung sprechen	Kriterien die eher für eine selbstständige Erwerbstätigkeit und damit eine GSVG-Pflicht-Versicherung sprechen
<ul style="list-style-type: none"> Dauerschuldverhältnis Jemand verpflichtet sich gegen Entgelt seine Arbeitskraft für bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen. Das Vertragsverhältnis endet durch Zeitablauf oder Beendigungserklärung 	<ul style="list-style-type: none"> Zielschuldverhältnis Jemand verpflichtet sich gegen Entgelt für einen Auftraggeber einen bestimmten Erfolg (Werk) herzustellen. Das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber/Werkvertragsgeber endet automatisch durch

<p>PERSÖNLICHE ABHÄNGIGKEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsort: vorgegeben zB durch Zuweisung einer bestimmten Veranstaltung oder zu einem bestimmten Auftraggeber durch die Modelagentur. Arbeitszeit: vorgegeben Bindung an Arbeitszeit zB durch Arbeitszeiterfassung, Stechuh, Dienstplan und Dienstkalender. Weisungsbindung Es reicht die bestehende Möglichkeit Weisungen zu erteilen zB Einschulung, Halten an die Betriebsordnung, Weisungen durch Vertreter der Agentur vor Ort; Kontroll- und Berichtssystem Einbindung durch zB verpflichtende Rückmeldung nach Abschluss der Modeltätigkeit an die Agentur. Persönliche Arbeitspflicht Persönliche Arbeitspflicht liegt vor, wenn sich das Model nicht generell durch Dritte (zB ein Model, das keinen Vertrag mit derselben Modelagentur hat) vertreten lassen kann. Eine Vertretungsmöglichkeit aus einem Mitarbeiterpool (Vertretung unter Kollegen) schadet nicht. 	<p>Fertigstellung des Werkes</p> <p>PERSÖNLICHE ABHÄNGIGKEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsort: frei wählbar Kein Einfluss der Modelagentur auf die Wahl des Arbeitsortes. Der Auftraggeber determiniert den Arbeitsort (der Ort der Arbeitserfüllung kann aber von faktischen Erfordernissen abhängen). Die Modelagentur tritt nur als Vermittler auf. Arbeitszeit: frei wählbar Hinsichtlich der Arbeitszeit gibt es keine Vorgaben der Modelagentur. Keine Weisungsbindung Das Model unterliegt keinen Weisungen seitens der Modelagentur. Die Modelagentur informiert Models über potentielle Aufträge und informiert bei Interesse des Models den Auftraggeber. Die Planung der Choreografie, die Tätigkeit des Supervisors etc. wird vom Auftraggeber besorgt. Eine klare Aufgabentrennung ist wesentlich. Die Agentur tritt ausschließlich als Vermittler auf. Keine Kontrollrechte Die Modelagentur übt keine Kontrolle aus. Eine Rückmeldung des Models über Erledigung eines Auftrages (oder ev. Abbruch des Auftrages) schadet nicht. Keine persönliche Arbeitspflicht Die persönliche Unabhängigkeit ist jedenfalls dann gegeben wenn das Model das Recht hat sich generell (zB durch ein Model, das keinen Vertrag mit derselben Modelagentur hat) vertreten zu lassen. Organisiert die Modelagentur bei Ausfall eine Vertretung, spricht dies gegen eine selbstständige Tätigkeit.
<p>WIRTSCHAFTLICHE ABHÄNGIGKEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine eigenen Betriebsmittel Bereitstellung von Arbeitsgeräten (zB Fotomappe) bzw. Übernahme der 	<p>WIRTSCHAFTLICHE ABHÄNGIGKEIT</p> <ul style="list-style-type: none"> Eigene Betriebsmittel Sind Betriebsmittel, die über Mittel des täglichen Gebrauchs hinausgehen. Von

<p>Kosten für diese durch den Arbeitgeber (gutes Aussehen, eigene Kleidung bzw. Schminkutensilien zählen nicht als „Betriebsmittel“).</p> <ul style="list-style-type: none"> Organisatorische Eingliederung Kontinuierliche (auf Dauer angelegte) Leistungserbringung und Einbindung in betriebliche Abläufe. Kein Unternehmerrisiko Aufwandsersatz durch Modelagentur (zB Fahrtkosten, Telefongebühren oder Werbematerial werden bereitgestellt). Bezahlt wird das Bemühen/Arbeitskraft Konkurrenzklausel möglich, nicht zwingend Keine Gewerbeberechtigung 	<p>Bedeutung ist ein eigener Marktauftritt bzw. „allgemeines Anbieten am Markt“ (zB mit Website, Bürostruktur, eigenem Manager etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine organisatorische Eingliederung Das Model ist für mehrere Agenturen tätig und entscheidet selbstständig ob ein aktuelles Jobangebot angenommen wird. Unternehmerrisiko Das Model hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl die Einnahmenseite als auch die Ausgabenseite maßgeblich zu beeinflussen und so ihren finanziellen Erfolg weitgehend selbst zu gestalten (Aufwandsersatz wird nicht durch Modelagentur ersetzt; das Model trägt das Risiko des zB Einkommensausfalls bei Krankheit, Urlaub, usgl.). Reiseaufwand-Ersatz durch Auftraggeber schadet nicht Bezahlt wird der Erfolg (kein Ergebnis - kein Entgelt) keine Konkurrenzklausel Unbeschränkter Kundenkreis möglich - das Model steht in Vertragsbeziehung zu mehreren Auftraggebern. Exklusivverträge mit einer einzelnen Modelagentur sind schädlich. Nicht aber Exklusivvereinbarungen, die einzelne Auftraggeber betreffen. Gewerbeberechtigung
--	---

Beispiele für die Entscheidung, wie das Verhältnis Agentur - Model nach diesen Kriterien zugeordnet werden kann:

Beispiel 1 - Unselbständige Tätigkeit

Eine Modelagentur schließt mit einem Model eine Vereinbarung ab und vermittelt das Model für Fotos und Modelaufträge.

Modelagentur: erteilt Model persönliche und fachliche Weisungen_

Model: bietet sich selbst nicht am allgemeinen Markt an; erhält das Entgelt von der Modelagentur

Auftraggeber: überweist das Honorar an die Agentur

Daraus resultiert, dass das Model in einem Dienstverhältnis zur Agentur steht und als DienstnehmerIn tageweise/fallweise oder durchgehend (je nach Anlassfall) bei der Sozialversicherung anzumelden ist.

Beispiel 2 - Selbständige Tätigkeit

Eine Modelagentur hat einen Vermittlungsvertrag mit dem Model, die Modelagentur vermittelt auf Grundlage des Vermittlungsvertrages Werkverträge für Foto- oder Modelaufträge.

Modelagentur: vermittelt Werkverträge zwischen einem selbstständigen Model (Werkvertragnehmer) und dem Auftraggeber (Werkvertraggeber); Basis ist ein Vermittlungsvertrag zwischen dem Model und der Modelagentur

Model: „Neue/r Selbstständige/r“ mit SVA-Anmeldung; das Model bietet sich selbst am allgemeinen Markt an (zB eigene Homepage, Bürostruktur, Manager, udgl) und bezahlt der Agentur für die Vermittlung ein Honorar

Auftraggeber: übermittelt der Modelagentur die Auftragsdetails und die Anforderungen an das Model; erwartet sich von der Modelagentur entsprechende Vorschläge über passende und verfügbare Models; die Bezahlung des Honorars für die Modeltätigkeit erfolgt direkt vom Auftraggeber an das Model

Ein Werkvertrag kommt zwischen Auftraggeber und Model zustande.